

Stand 1. Jänner 2010

Zusatzvereinbarung zu den grafischen Kollektivverträgen

Mantelvertrag für Arbeiter, Sonderbestimmungen und Kollektivvertrag für technische Angestellte mit Geltungsbeginn 1. Jänner 1997

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier.

Kursive Texte sind Hinweise und nicht kollektivvertragliche Texte.

I. § 4 Punkt 2 MV Kündigungsfristen

Ab dem 2. Dienstjahr werden die Dienstgeberkündigungsfristen der Arbeiter in jeder Position um eine Woche verlängert.

§ 4 Punkt 2, 2. Absatz MV lautet:

„2. Die Kündigungsfristen für die Beendigung des Dienstverhältnisses, das länger als vier Kalenderwochen gedauert hat, durch den Dienstgeber betragen:

2 Wochen, wenn das Dienstverhältnis länger als vier Kalenderwochen gedauert hat,

3 Wochen nach dem vollendeten 2. Dienstjahr;

5 Wochen nach dem vollendeten 3. Dienstjahr;

7 Wochen nach dem vollendeten 6. Dienstjahr;

9 Wochen nach dem vollendeten 10. Dienstjahr;

11 Wochen nach dem vollendeten 20. Dienstjahr;

14 Wochen nach dem vollendeten 25. Dienstjahr;

17 Wochen nach dem vollendeten 30. Dienstjahr.“

II. § 12 MV Punkt 1, bzw. & 6 TA, Punkt 1 lauten:

„Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37 Stunden.“

§ 12 MV, Punkt 16, bzw. § 6 TA, Punkt 13 lauten:

„Außerhalb von Bandbreitenmodellen und Durchrechnungszeiträumen kann zur Ermöglichung eines längeren Freizeitblocks am Wochenende die normale tägliche Arbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der Gesamtwochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung, auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. Im Anschluss an diese Tage ist bis zum Beginn der nächsten Wochenarbeitszeit arbeitsfrei.“

Durch Betriebsvereinbarung kann die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Mehr- bzw. Überstunden auf bis zu zwölf Arbeitsstunden ausgedehnt werden.“

III. § 6 Punkt 2 MV bzw. § 4 Punkt 5 TA lauten:

„2. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist § 19d AZG zu beachten. Eine Teilzeitbeschäftigung von Facharbeitern und deren Helfern im Druckbereich ist mit einem Mindestausmaß der halben täglichen betrieblichen Arbeitszeit möglich. Eine Überschreitung der vereinbarten täglichen Arbeitszeit ist nur bis zu einer Stunde täglich möglich.“

Diese Beschränkungen der Teilzeitbeschäftigung gelten nicht für Aushilfskräfte und sonstige Helfertätigkeiten.“

IV. Nach § 12 MV bzw. § 6 TA wird § 12a MV bzw. § 6a TA eingefügt:

„§ 12a Arbeitszeiten mit Bandbreitenmodellen (MV) bzw.

§ 6a Arbeitszeiten mit Bandbreitenmodellen (TA)

1. Abweichend von den Bestimmungen betreffend normale wöchentliche Arbeitszeit kann die Arbeitszeit nach folgenden Bandbreiten ungleichmäßig verteilt werden. Während der Bandbreiten gebührt der Lohn oder Gehalt für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 37 Stunden. Sämtliche Zulagen und Zuschläge werden nach den tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet (gilt nicht für Mehrarbeit- und Überstundenzuschläge).

Sämtliche Bandbreitenmodelle gelten auch bei Schichtarbeit.

2. Die Arbeitszeit kann in einem bis zu 17wöchigen Zeitraum so verteilt werden, dass sie durchschnittlich 37 Stunden beträgt. Die normale wöchentliche Arbeitszeit muss dabei mindestens 29 Stunden und darf maximal 45 Stunden pro Woche betragen.

Eine Unterschreitung unter 29 Stunden ist nur dann zulässig, wenn der Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen erfolgt.

Die Regelungen bzw. Details, wozu auch gehört, wie die jeweilige normale Arbeitszeit festgelegt und wie beim Verbrauch des Zeitausgleiches im Sinne des § 19f AZG vorgegangen wird, sind durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben, bei denen kein Betriebsrat besteht, durch schriftliche Einzelvereinbarung, festzulegen.

Zwei Wochen vor Beginn des Durchrechnungszeitraums ist ein möglichst genauer Rahmenplan festzulegen, aus dem die zu erwartenden Abweichungen von der durchschnittlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.

3. Sind Abweichungen vom Rahmenplan erforderlich, sind sie spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen

Arbeitswoche festzulegen. Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. in Betrieben, wo kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit den betroffenen Dienstnehmern, verkürzt werden; in diesem Fall ist § 6 Abs. 2 AZG hinsichtlich der Ablehnungsmöglichkeit aus persönlichen Gründen anwendbar.

4. Ein Anspruch auf Bezahlung von Mehr- und Überstunden besteht dann, wenn die maximale normale wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden überschritten wird.

Anmerkung: Nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages geltenden gesetzlichen Bestimmungen liegen bei einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden jedenfalls Überstunden vor; ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit und bei der Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage.

Arbeitsstunden an an sich arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen sind laufend abzurechnen und fallen nicht in den Bereich der flexiblen Arbeitszeit.

5. Dem Arbeitnehmer und dem Betriebsrat sind mit der laufenden Abrechnung eine detaillierte Aufstellung seiner Zeitguthaben/schulden auszufolgen.

6. Wird innerhalb des Durchrechnungszeitraumes das erworbene Zeitguthaben nicht ausgeglichen oder laufend als Mehr- bzw. Überstunden abgerechnet, so ist der Überhang mit den ab Beendigung des Durchrechnungszeitraumes folgenden zwei Lohn- und Gehaltsabrechnungsperioden als zuschlagspflichtige Mehr- bzw. Überstunden abzurechnen (geteilt).

7. Besteht bei Ende des Dienstverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt dessen Abgeltung mit der Überstundenentlohnung.

Eine Zeitschuld hat der Dienstnehmer im Falle der Entlassung aus Verschulden des Dienstnehmers und des unberechtigten vorzeitigen Austritts zurückzuzahlen.

Eine schriftliche Vereinbarung kann vorsehen, dass sich für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung die Kündigungsfrist um den nicht verbrauchbaren Zeitausgleich verlängert. Der Zeitausgleich gilt in diesem Fall als konsumiert.

8. Alle Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Herstellung von Tageszeitungen.“

V. § 13 Punkt 2 MV bzw. § 7 Punkt 2 TA lauten:

„2. Bei Festsetzung der Ruhepause sind die Wünsche der Dienstnehmer weitestgehend zu berücksichtigen.

Wird auf Anordnung des Dienstgebers die Ruhepause nach Punkt 1 um mehr als eine halbe Stunde verschoben, so ist dem betroffenen Dienstnehmer eine Entschädigung in der Höhe eines Normalstundenlohnes zu bezahlen.

Der Anspruch verfällt drei Monate nach Leistung, sofern er nicht mündlich oder schriftlich geltend gemacht wurde (siehe § 31 MV).“

VI. § 16 Punkt 1 MV bzw. § 10 Punkt 1 TA lauten:

„1. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die tägliche Normalarbeitszeit, die sich aufgrund der Verteilung der normalen wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Mehrarbeit nach § 12 Punkt 3 MV ergibt, überschritten wird.

Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit liegen Überstunden erst dann vor, wenn die auf Grund der anderen Verteilung der normalen wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochen vereinbarte tägliche Arbeitszeit sowie die Mehrarbeit nach § 12 Punkt 3 MV überschritten werden.“

Anmerkung: Nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages geltenden gesetzlichen Bestimmungen liegen bei einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden jedenfalls Überstunden vor; ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit und bei der Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage. Bei letzteren sind 10 Stunden tägliche Normalarbeitszeit zulässig.

VII. § 34 Punkt 1, 3. Absatz MV bzw. § 26 TA Punkt 1, 3. Absatz werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Der Kollektivvertrag ist frühestens zum 30. September 2008 kündbar.“

VIII. Sonderbestimmungen Druckvorstufe

Nach § 3 wird § 3a eingefügt:

„§ 3a Arbeitsbeginn

In Ergänzung zu § 12 Punkt 7, 1. Absatz MV wird festgelegt: Der Arbeitsbeginn muss abteilungsweise während der ganzen Woche gleich sein. Die Betriebsvereinbarung kann für den Beginn der normalen täglichen Arbeitszeit im Sinne des § 19c Abs.2 AZG Änderungen vorsehen.“

IX. Sonderbestimmungen Druck

§ 10 Rollenoffsetmaschinen, Punkt 3 lautet:

„3. Bei Vorhandensein besonderer technischer Ausstattung an Coldset- und Heatset-Maschinen können durch Betriebsvereinbarung jedoch von obigen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.“

X. Sonderbestimmungen Tageszeitungen und Montagfrühblätter

§ 1 Punkt 8 erster Absatz, § 1 Punkt 9 sowie § 1a entfallen.

§ 5 Teilweise Produktion von Tageszeitungen in einem anderen Betrieb

Die Punkte 1 bis 3 entfallen

Punkt 4 lautet:

„Die Herstellung von zeitungseigenen Beilagen (ein- oder mehrfarbig) oder des Umschlages einer Tageszeitung oder eines Bestandteiles bzw. einer Teilaufgabe einer Tageszeitung ohne Berücksichtigung des Druckverfahrens außerhalb des Zeitungsbetriebes unterliegt nicht dieser Sonderbestimmung.“

§ 8 Arbeitszeit lautet:

„1. Die Arbeitszeit der Metteure, Korrektoren, Revisoren, Dienstnehmer an Tastgeräten, an Gestaltungsbildschirmen für nichtstandardisierte Anzeigen, Abzieher, Anzeigenmetteure, Anzeigensetzer, EDV-Techniker und Software-Spezialisten, Manuskriptvorbereiter (Koordinator)* für Anzeigen, Manuskriptvorbereiter (Koordinator)* für Text, Anzeigenmontierer, Montierer, Reproduktionsfotografen (Reproduktionstechniker, Druckformtechniker, Typografiker) für Bildaufnahme, Reproduktionsfotografen (Reproduktionstechniker, Druckformtechniker, Typografiker) für Seitenaufnahme, Operator (Satz), Kopierer (Druckformtechniker für Kopie, Reproduktionstechniker, Typografiker), Lithographen (Reproduktionstechniker für Farbauszugsherstellung), Scanneroperator, Druckformenhersteller, Druckvorstufentechniker, Hochdruckmaschinenmeister, Flachdruckmaschinenmeister, Flexodruckmaschinenmeister, Tiefdruckmaschinenmeister und der Helfer dieser Sparten beträgt wöchentlich 37 Stunden.

Die 37. Stunde kann durch Betriebsvereinbarung als Verlängerung der Arbeitszeit, in Anrechnung auf Freizeitguthaben oder auf andere Weise verwendet werden.“

Durch die Verlängerung der Arbeitszeit auf 37 Stunden erfolgt keine Lohnanpassung.

XI. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft. Die erfolgte Kündigung der Kollektivverträge und die Verlängerungsvereinbarung vom 11. April 2005 sind damit einvernehmlich aufgehoben.

Wien, am 12. Juli 2005

Verband Druck & Medientechnik

Komm.-Rat Michael Hochenegg, Präsident

Mag. Werner Neudorfer, Geschäftsführer

Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier

Franz Bittner, Vorsitzender

Gerhard Hennerbichler, Zentralsekretär